



Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

CORONAKRISE

FAQs Verbraucherschutz, Reisen und Veranstaltungen sowie Landwirtschaft und Tierhaltung

**Fragen und
Antworten**

MLR

Diese Seite beinhaltet eine Zusammenstellung von wichtigen Themen und Fragen aus den Bereichen Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur 11. CoronaVO.

FAQ zum Verbraucherschutz

Hier finden Sie eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Verbraucherschutz, die an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gerichtet wurden:

Kann ich mich über Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs mit dem Coronavirus Covid-19 infizieren? ✓

Das Coronavirus Covid-19 kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Lebensmittel oder bei Verwendung von Gegenständen des täglichen Bedarfs übertragen werden, sofern Sie die allgemeinen Empfehlungen zur persönlichen Hygiene einhalten.

Generell sollten Sie beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachten. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat [Fragen und Antworten im Zusammenhang mit dem Risiko einer Infektion durch Lebensmittel](#) zusammen gestellt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch hier: [Bundesinstitut für Risikobewertung zur möglichen Übertragung durch Lebensmittel und Gegenstände](#)

Können Nahrungsergänzungsmittel uns vor dem Coronavirus schützen? ✓

Die Antwort auf diese Frage ist klar: Nein! Nahrungsergänzungsmittel können generell weder Erkrankungen verhindern noch heilen. Sie sind Lebensmittel und dienen dazu, die allgemeine Ernährung zu ergänzen. Demensprechend dürfen sie auch keine arzneiliche Wirkung haben. Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftlichen Studien, die eine Wirksamkeit von bestimmten Pflanzen, Vitaminen oder Mineralstoffen gegen COVID-19 beweisen. Wenn Studien zitiert sind, beziehen sich diese auf andere Viren. Dennoch nutzen schwarze Schafe und Betrüger insbesondere im Onlinehandel die Verbraucherängste im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie aus und preisen Nahrungsergänzungsmittel mit verbotenen Heilversprechen an.

Mehr zu diesem Thema finden Sie auf der [Internetseite des CVUA Karlsruhe](#)

Kann das Virus durch Trinkwasser übertragen werden? ✓

Eine Übertragung des Coronavirus Covid-19 über die Trinkwasserversorgung kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Weitere Fragen zu Fitnessverträgen, Fake News u.v.m. ✓

Weitere Informationen zu Alltagsfragen für Verbraucher finden Sie bei der Verbraucherzentrale:
www.verbraucherzentrale.de

FAQ zu Reisen und Veranstaltungen

Hier finden Sie eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen zu den Themen Reisen und Veranstaltungen, die an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gerichtet wurden:

Was muss ich bei der Reiserückkehr beachten? ✓

Bei der Rückreise nach Deutschland gibt es Regelungen zu Corona-Tests und Quarantäne zu beachten. Genaue Informationen dazu finden Sie beim [Bundesministerium für Gesundheit](#).

Welche Rechte habe ich bezüglich meiner Reisebuchungen? ✓

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Rechte von Verbrauchern im Reiserecht danach zu unterscheiden sind, ob es sich bei der gebuchten Reise um eine **Pauschal- oder Individualreise** handelt. Einen Überblick zu den möglichen Ansprüchen im Reiserecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus gibt auch die [Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.](#)

Was passiert mit meiner Pauschalreisebuchung? ✓

Zunächst sollten Verbraucher prüfen, ob es sich bei ihrer geplanten Reise um eine Pauschalreise handelt. Denn **für Pauschalreisen gelten europaweit einheitliche Regelungen**. Um eine Pauschalreise handelt es sich insbesondere, wenn mindestens zwei Hauptreiseleistungen, zum Beispiel Flug und Hotel gebucht werden. Zu den Pauschalreisen zählen aber auch Kreuzfahrten und Tagesreisen, die mehr als 500 Euro kosten. Weitere Informationen dazu gibt es beim [Europäischen Verbraucherzentrum \(EVZ\)](#).

Außerdem sollten Verbraucher prüfen, ob für das geplante Reiseziel eine **Reisewarnung** des Auswärtigen Amts besteht, denn dann können sich unter Umständen Ansprüche auf kostenlose Stornierung oder Umbuchung der Pauschalreise ergeben. Dazu informiert das [Auswärtige Amt](#).

Über weitere Rechte der Verbraucher, wenn z.B. der Reiseveranstalter selbst die Pauschalreise absagt oder es zu gravierenden Änderungen im Reiseablauf kommt, informiert auch das [Europäische Verbraucherzentrum \(EVZ\)](#).

Welche Rechte habe ich bei einer individuell gebuchten Reise? ∨

Für Individualreisen, also wenn Verbraucher z.B. einen Flug und ein Hotel bei verschiedenen Anbietern gebucht und bezahlt haben, gilt grundsätzlich der **jeweilige Vertrag samt Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)** und damit andere Regelungen als bei Pauschalreisen. Diese Verträge müssen **grundsätzlich individuell geprüft** werden. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn Verbraucher z.B. einen Flug oder eine Hotelzimmerbuchung stornieren wollen, zeigt das [Europäische Verbraucherzentrum \(EVZ\)](#) auf.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die **Airline selbst den Flug annulliert**. Dann stellt sich vielen Verbrauchern die Frage, ob sie z.B. den Ticketpreis erstattet bekommen oder ob die Airline die Möglichkeit einer anderweitigen Beförderung zum Zielort, zum Beispiel durch eine Bahnfahrt oder Umbuchung des Flugs auf einen anderen Zeitpunkt, anbieten muss. Dazu bietet das [Europäische Verbraucherzentrum](#) weitere Informationen.

Außerdem können bei Verbrauchern Fragen aufkommen zu **Entschädigungsansprüchen bei Flugreisen**, z.B. bei großer Flugverspätung, Annullierung (s.o.) oder Überbuchung des Flugs. Grundvoraussetzung ist, dass entweder der Abflug- oder der Zielort innerhalb der EU liegen. Je nach Flugdistanz kann dieser Anspruch bis zu 600 Euro betragen. Weitere Informationen zu diesen Rechten bietet das [Verbraucherportal Baden-Württemberg](#).

Sollte es **bei Flugreisen zu Streitigkeiten mit der Fluggesellschaft** kommen, haben Passagiere die Möglichkeit einer **kostenlosen außergerichtlichen Streitbeilegung**. Für zahlreiche Fluggesellschaften ist die unabhängige Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (SÖP) zuständig. Für die übrigen Unternehmen ist die Schlichtungsstelle beim [Bundesjustizamt](#) zuständig. Weitere Informationen zur Verbraucherschlichtung allgemein bietet auch das [Verbraucherportal Baden-Württemberg](#).

Bekomme ich den Ticketpreis erstattet, wenn die Veranstaltung wegen des Coronavirus‘ abgesagt wird? ∨

Der Bundesrat hat am 15.05.2020 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, wonach bei Corona-bedingter Absage einer Kulturveranstaltung die Veranstalter den Ticketinhabern statt der Rückerstattung des Kaufpreises Gutscheine in Höhe des ursprünglichen Eintrittspreises ausstellen dürfen. Dies gilt für alle Tickets und Nutzungsberechtigungen, die vor dem 8. März 2020 gekauft wurden. Genauere Informationen über Ihre Rechte als Verbraucher finden Sie bei der [Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.](#)

Wer ersetzt entstandene Stornierungskosten bei einer Absage durch den Veranstalter? ∨

Von der Erstattung der Ticketpreise zu unterscheiden sind weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, beispielsweise für eine Hotelübernachtung oder einen Mietwagen.

Wurden **Ticket, Hotel und Anreise als Pauschalreise** gebucht, das heißt als Gesamtpaket bei einem Anbieter gekauft, können Verbraucher bei Absage der Veranstaltung von der gesamten Reise kostenlos zurücktreten. Weitere Informationen dazu bietet das [Europäische Verbraucherzentrum \(EVZ, s.o.\)](#).

Liegt eine individuelle Reise, also mehrere **getrennte Buchungen** vor, hat der Veranstalter die ggf. anfallenden Stornierungskosten nicht zu erstatten.

Allerdings bietet die [Deutsche Bahn](#) – abweichend von der rechtlichen Verpflichtung – ihren Kunden die kostenfreie Erstattung der Fahrkarten an, wenn wegen des Coronavirus der Reiseanlass entfällt.

Werden Preise für freiwillig zurückgegebene Tickets erstattet? ✓

Wer Tickets dagegen zurückgeben möchte, obwohl die Veranstaltung stattfindet, ist auf Kulanz der Veranstalter angewiesen.

Wann greift eine Ticketversicherung? ✓

Falls beim Kauf von Eintrittskarten eine Rücktrittsversicherung abgeschlossen wurde, sind in den Versicherungsbedingungen die Rechte sowie die Kostenerstattung bei Rücktritt geregelt. In der Regel zählt hierzu die unerwartete Erkrankung des Karteninhabers.

Was ist im Fall der Verhinderung durch den Verbraucher? ✓

Kann der Verbraucher nicht an der Veranstaltung teilnehmen, beispielsweise aufgrund einer Ansteckung mit dem Coronavirus oder aufgrund einer angeordneten häuslichen Isolation, haben Betroffene nur dann einen Anspruch auf Rückzahlung der Eintrittspreise, wenn sie eine Rücktrittsversicherung abgeschlossen haben, die diesen Fall abdeckt. Alle anderen Verbraucher können versuchen, im Wege der Kulanz eine Erstattung zu erhalten.

Weitere Anlaufstellen (Beratungs- und Schlichtungsstellen) ✓

- **Beratung durch das [Europäische Verbraucherzentrum Deutschland](#)**
 - **Beratung durch die [Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.](#)**
 - **[Schlichtungsstellen in Deutschland für Fernreisen und Nahverkehr](#)**
 - **[Schlichtungsstellen in Deutschland für weitere Branchen](#)**
-

FAQ zur Landwirtschaft und Tierhaltung

Hier finden Sie eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen zu den Themen Landwirtschaft und Tierhaltung, die an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gerichtet wurden:

Aktuelle Informationen zur Einreise von Saison-Arbeitskräften ∨

Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten können sowohl auf dem Landweg als auch mit dem Flugzeug ohne die bisherigen Beschränkungen nach Deutschland einreisen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten können im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen einreisen. Informationen zu Vorgaben, die mit der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften verbundenen sind, sind dem Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) zu entnehmen.

An welcher Stelle der CoronaVO sind die Bestimmungen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft zu finden? ∨

Die Bestimmungen zur Saisonarbeit in der Landwirtschaft sind primär § 19 (Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft) der CoronaVO zu entnehmen.

Sind die Bestimmungen für alle landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden? ∨

Nein, § 19 der CoronaVO gilt nur in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mehr als 10 Saisonarbeitskräfte beschäftigt werden. Die Bestimmungen gelten darüber hinaus nur für die Dauer des Einsatzes von Saisonarbeitskräften.

Für das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind mit Saisonarbeitskräften saisonale Arbeitskräfte gemeint, die zu diesem Zweck mehrwöchig ununterbrochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Baden-Württemberg beschäftigt sind. Demnach gelten Hilfskräfte aus der Familie, der Nachbarschaft oder dem Bekanntenkreis nicht als Beschäftigte bzw. Saisonarbeitskräfte im Sinne der CoronaVO.

Wann müssen sich Beschäftigte von landwirtschaftlichen Betrieben einer Testung unterziehen? ∨

Sofern keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen für eine Testung bestehen, müssen sich alle Beschäftigten, d. h. nicht nur die Saisonarbeitskräfte, von landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern einer Testung unterziehen, bevor sie erstmalig eine Tätigkeit in dem Betrieb aufnehmen. Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen. Darüber hinaus sind nicht-immunisierte Beschäftigte von landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Saisonarbeitskräften verpflichtet, sich in der Warnstufe wöchentlich zu testen, in der Alarmstufe herrscht eine tägliche Testpflicht. Die Ergebnisse der Testungen, die Impfdokumentation oder der Nachweis der bestätigten Infektion sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Das örtliche Gesundheitsamt kann auf Antrag des für den landwirtschaftlichen Betrieb Verantwortlichen Ausnahmen von der Testpflicht für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs gewähren, wenn

der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.

Was gilt für gastronomische Angebote? ✓

Der Betrieb von Gastronomie und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken. Sofern der Zutritt nur immunisierten Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell), gilt in der Basisstufe eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.

Basisstufe: In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Antigen- oder PCR-Test, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).

Warnstufe: Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Im Freien ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Alarmstufe: Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht gestattet. Im Freien ist der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises zulässig. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Was gilt für Vinotheken und bei Weinverkostungen? ✓

Der Betrieb des Einzelhandels ist zulässig. Zum Einzelhandel gehört auch die Verkostung zur Probe der zum Verkauf stehenden Ware ohne längere Verweildauer, wie beispielsweise Vinotheken. Diese können weiter geöffnet bleiben. Für Weinproben gelten die Regelungen der CoronaVO zu Veranstaltungen.

Ob eine Vinothek über eine Konzession als Schank- und Speisewirtschaft verfügt und damit als Gastgewerbe im Sinne der CoronaVO anzusehen ist, muss im Einzelfall vor Ort entschieden werden. Sollte dies der Fall sein, so gelten die für das Gastgewerbe in der CoronaVO formulierten Regelungen.

Was gilt für die Jägerausbildung und Jägerprüfung? ✓

Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung sind zulässig.

Basisstufe: Für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen müssen alle Personen einen negativen Antigen- oder PCR-Test, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).

Warnstufe: Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Im Freien ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Alarmstufe: Nicht-immunisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Immunisierte Personen müssen einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Die Jägerprüfung ist als staatliche Prüfung in der Basisstufe ohne weitergehende Beschränkungen zulässig. In der Warn- und Alarmstufe ist Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, die Teilnahme nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Für staatliche Prüfungen ist der Testnachweis nicht erforderlich bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben.

Wer Angebote der außerschulischen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Sofern die Teilnahme nur immunisierten Personen gestattet wird (2G-Optionsmodell), gilt in der Basisstufe eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Was gilt für Pferdesport, Reitschulen, Reitplätze, etc.?

Immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten gestattet. Außerhalb der Sportausübung, gilt in geschlossenen Räumen für alle Personen die Maskenpflicht.

Betreiber von Sportanlagen können sich für das 2G-Optionsmodell entscheiden. Dann ist der Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen gestattet. Dies müssen die Betreiber, etwa durch einen Aushang, für alle Besucherinnen und Besucher deutlich machen. In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Basisstufe: Für das Training in geschlossenen Räumen müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen Antigentest vorweisen. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen (3G).

Warnstufe: In geschlossenen Räumen müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen; bei vom Verein beschäftigten Trainerinnen und Trainer und sonstigen Beschäftigten genügt ein Antigentest. Im Freien müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen Antigen-Testnachweis vorzeigen. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Alarmstufe: Für nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler ist die Teilnahme am Training in geschlossenen Räumen nicht gestattet; Trainerinnen und Trainer müssen einen Antigentest nachweisen. Zur Teilnahme am Training im Freien muss von nicht-immunisierten Sportlerinnen und Sportlern ein negativer PCR-Testnachweis vorgelegt werden. Bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, reicht die Vorlage eines Antigen-Testnachweises zur Teilnahme am Training im Freien.

Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist die Teilnahme am Training stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

Versorgung von Pferden

Die tierschutzgerechte Versorgung und Pflege von Tieren in Tierhaltungen muss grundsätzlich weiterhin sichergestellt werden. Die Stallanlagen zählen dabei nicht zu den Sportstätten. Das bedeutet, dass in den Stallanlagen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen einzuhalten sind. Private Zusammenkünfte beim Aufenthalt in den Stallanlagen sind für immunisierte Personen ohne Personenbeschränkungen zulässig. Für nicht-immunisierte Personen sind in der Warnstufe Zusammenkünfte mit den Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen zulässig. In der Alarmstufe dürfen sich nicht-immunisierte Personen mit den Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person treffen. Immunisierte Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Eine Vorlagepflicht des 3G-Nachweises sowie dessen Überprüfung ist unserer Einschätzung nach nicht erforderlich, solange die Einsteller lediglich ihre Pferde versorgen und füttern und nicht die Sportstätte, d.h. die Reithalle, zur Ausübung des Reitsports nutzen.

Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls

Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegung von Tieren aus Gründen des Tierwohls muss stets sichergestellt sein. Daher ist sowohl immunisierten als auch nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet, wenn dies ausschließlich zum Zwecke der Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls geschieht. Diese Ausnahme sollte jedoch nur im Einzelfall angewendet werden und vielmehr bspw. im Rahmen von Vertretungen durch immunisierte Personen sichergestellt werden, dass die Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls unter Einhaltung der geltenden Vorgaben stattfindet.

Belüftete Reithallen sind hinsichtlich der Aerosolübertragung nicht anders zu bewerten als der Außenbereich und gelten aufgrund dessen als Sportanlagen im Freien.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Sie sind daher in der Folge stets auf Aktualität zu prüfen.

Was gilt für Imker? ✓

Alle notwendigen Arbeiten in der Imkerei sind auch jetzt möglich. Zu den notwendigen Maßnahmen gehört die Bienenzucht ebenso, wie das Wandern mit Bienenvölkern in die Tracht innerhalb von Deutschland. Anders verhält es sich mit Wanderbewegungen in Risikogebiete anderer europäischer Länder. Bitte informieren Sie sich vor Fahrtantritt über die jeweiligen Regelungen vor Ort. Bitte beachten Sie beim Wandern mit Bienenvölkern, das gemäß § 5 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung

Bescheinigungen erforderlich sind mit denen bestätigt wird, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Diese Bescheinigungen sind erforderlich, sobald der Stadt- oder Landkreis, in dem die Bienenvölker gehalten werden, verlassen wird.

Was gilt für die Durchführung von Imkerkursen? ✓

Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung sind zulässig.

Basisstufe: Für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen müssen alle Personen einen negativen Antigen- oder PCR-Test, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).

Warnstufe: Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Im Freien ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Alarmstufe: Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Wer Angebote der außerschulischen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Sofern die Teilnahme nur immunisierten Personen gestattet wird (2G-Optionsmodell), gilt in der Basisstufe eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Was gilt für Hundeschulen, Hundesport, Hundevereine? ✓

Die Betreiber von **Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege** müssen ein Hygienekonzept erstellen.

Die Hundeausführung ist für immunisierte Personen ohne Beschränkungen zulässig. Für nicht-immunisierte Personen sind in der Warnstufe Zusammenkünfte mit den Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen zulässig. In der Alarmstufe dürfen sich nicht-immunisierte Personen mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person treffen. Immunisierte Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Gewerbliche Hundeschulen gelten als Dienstleistungsbetrieb und dürfen daher öffnen. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen ein Hygienekonzept erstellen.

Im Freien gibt es eine Ausnahme von der Maskenpflicht, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. In geschlossenen Räumen muss eine Maske getragen werden. Sofern der Zutritt nur immunisierten Personen gestattet wird (2G-Optionsmodell), gilt in der Basisstufe eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, die nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Regelungen für den Hundesport:

Für den Hundesport auf Hundesportplätzen gelten die gleichen Regeln wie für den normalen Sport.

Im Freien gibt es eine Ausnahme von der Maskenpflicht, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. In geschlossenen Räumen muss eine Maske getragen werden. Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden.

Immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen grundsätzlich ohne Einschränkungen gestattet. Es gibt keine Personenbeschränkung.

Betreiber von Sportanlagen können sich für das 2G-Optionsmodell entscheiden. Dann ist der Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen gestattet. Dies müssen die Betreiber, etwa durch einen Aushang, für alle Besucherinnen und Besucher deutlich machen. In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Für Beschäftigte und Mitarbeitende gilt weiterhin auch bei 2G die Maskenpflicht, da eine Offenlegung des Impfstatus aus Datenschutzgründen nicht zulässig ist.

Basisstufe: Für das Training in geschlossenen Räumen müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen Antigentest vorweisen. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen (3G).

Warnstufe: In geschlossenen Räumen müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen. Im Freien müssen nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer einen negativen Antigen-Testnachweis vorzeigen.

Alarmstufe: Für nicht-immunisierte Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer ist die Teilnahme am Training in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Zur Teilnahme am Training im Freien muss von nicht-immunisierten Sportlerinnen und Sportlern ein negativer PCR-Testnachweis vorgelegt werden. Bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, reicht die Vorlage eines Antigen-Testnachweises zur Teilnahme am Training im Freien.

Kann das Coronavirus Covid-19 von Haustieren auf Menschen und
umgekehrt von Menschen auf Haustiere übertragen werden?



Bei wissenschaftlichen Untersuchungen war eine Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf landwirtschaftliche Nutztiere nicht möglich. Eine Übertragung auf Heimtiere ist nicht völlig auszuschließen. Es gibt Berichte, dass der Erreger in Einzelfällen von infizierten Menschen auf bestimmte Heimtiere übertragen worden sein soll. Dabei ist noch unklar, ob die Tiere nur Träger des Virus sind oder sich selbst angesteckt haben. In wissenschaftlichen Studien konnten dagegen Frettchen mit dem Erreger infiziert werden und von diesen erfolgte eine Übertragung auf nicht infizierte Artgenossen. Es gibt jedoch bisher keine Hinweise, dass sich Menschen bei Tieren anstecken können. In Haushalten mit infizierten Personen geht das Ansteckungsrisiko von diesen Personen aus und nicht von den Heimtieren.

Müssen Haustiere von infizierten Personen in Quarantäne? ✓

Mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen sollen engen Kontakt mit Hunden, Katzen und Frettchen vermeiden, um das Virus nicht auf diese zu übertragen. Sofern Hunde und Katzen von infizierten Personen Atemwegserkrankungen oder Fieber entwickeln, sollten die Tiere tierärztlich untersucht und behandelt werden. Diese Krankheitssymptome sind jedoch nicht spezifisch für eine SARS-CoV-2-Erkrankung, sondern können von unterschiedlichen Krankheiten herrühren. Als Vorsichtsmaßnahme sollten diese Tiere so gehalten werden, dass keine Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten möglich ist. So sollte der freie Auslauf von Katzen in Haushalten, in denen Menschen mit dem Virus infiziert oder daran erkrankt sind, nicht mehr gewährt werden.

Im Umgang mit diesen Tieren sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten (Händewaschen vor und nach Kontakt mit den Tieren, insbesondere bei infizierten Personen das Gesicht nicht ablecken lassen und keinen zu engen Kontakt mit den gehaltenen Tieren pflegen, um eine Virusübertragung auf diese zu verhindern).

Ist das Virus vom (Haus)Tier auf den Mensch übertragbar bzw. kann sich der Mensch beim Tier anstecken? ✓

Es gibt bisher keine Erkenntnisse, dass das Virus SARS-CoV-2 von Tieren auf Menschen übertragen wird. In einer wissenschaftlichen Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts konnten Schweine und Hühner nicht damit infiziert werden. Lebensmittel tierischer Herkunft können daher weiterhin unbedenklich verzehrt werden.

In Einzelfällen soll das Virus jedoch von infizierten Menschen auf deren Heimtiere übertragen worden sein. Betroffen sind Hunde und Katzen. Frettchen sind nach einer wissenschaftlichen Studie des Friedrich-Loeffler-Instituts für den Erreger empfänglich und infizierte Frettchen können nicht infizierte Artgenossen anstecken. Menschen, welche sich mit dem Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben, sollten daher sehr engen Kontakt mit ihren Tieren vermeiden und sich insbesondere nicht im Gesicht durch Hunde ablecken lassen. Zudem sollten Sie ihre Hände vor und nach dem Kontakt mit ihren Tieren waschen. Die Übertragungswege erfolgen somit von infizierten Menschen auf ihre Tiere. In derartigen Haushalten stellen die infizierten Menschen das Ansteckungsrisiko dar und nicht die Heimtiere.

Können Haustiere noch über die Grenze verbracht werden? ✓

Bezüglich Covid-19 gibt es bei Tieren keine Beschränkungen beim grenzüberschreitenden Verbringen. Es müssen jedoch weiterhin die Tiergesundheitsanforderungen beim grenzüberschreitenden Verbringen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, beim Im- und Export sowie im Reiseverkehr eingehalten werden.

Des Weiteren sind die stets aktuellen Regelungen zum [Grenzverkehr](#) zu beachten.

Darf ich zum Angeln gehen? ✓

Die Ausübung des Angelsports ist für immunisierte Personen grundsätzlich ohne Personenbeschränkung möglich. Für nicht-immunisierte Personen ist die Ausübung des Angelsports in der Warnstufe mit den Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen zulässig. In der Alarmstufe dürfen nicht-immunisierte Personen mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person angeln. Immunisierte Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

Was gilt für die Fischerprüfung? ✓

Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung sind zulässig.

Basisstufe: Für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen müssen alle Personen einen negativen Antigen- oder PCR-Test, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).

Warnstufe: Der Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Im Freien ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Alarmstufe: Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Immunisierte Personen müssen für den Zutritt einen Genesenen- oder Impfnachweis vorzeigen.

Wer Angebote der außerschulischen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Sofern die Teilnahme nur immunisierten Personen gestattet wird (2G-Optionsmodell), gilt in der Basisstufe eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Weitere Informationen

[Zusammenstellung von Fragen und Antworten der Landesregierung](#)

Link dieser Seite:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/verbraucherinformationen-zum-coronavirus/faqs/?type=98>